



EINBEZIEHUNGSSATZUNG:
GEMEINDE:
LANDGEBIET:

LANGDORF NORD
LANGDORF
REGEN

Bl.
Nr. 9

§

EINBEZIEHUNGSSATZUNG

AUF GRUND VON § 34 ABS. 4 NR. 3 (BAUGB) IN VERBINDUNG MIT § 34 ABS. 4 NR. 1 (BAUGB) ERLÄBT DIE GEMEINDE LANGDORF FOLGENDE, DURCH DAS LANDRATSAMT REGEN AM 30.09.2003 (AZ. S263-L03.) GENEHMIGTE SATZUNG:

§ 1

DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WERDEN GEMÄß DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN M 1 : 1000 ERSICHTLICHEN DARSTELLUNGEN FESTGELEGT. DER LAGEPLAN VOM 16.05.2003 IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 2

INNERHALB DER IN § 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTEN GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§ 29 BAUGB) NACH § 34 BAUGB. SOWEIT FÜR EIN GEBIET DES NACH § 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTEN INNENBEREICHS EIN RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN VORLIEGT ODER NACH INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG BEKANNTGEMACHT WIRD, RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN NACH § 30 BAUGB.

§ 3

AUF DER EINBEZOGENEN FLÄCHE SIND AUSSCHLIEßLICH WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG. AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK SIND HEIMISCHE STANDORTGERECHTE HEIMISCHEN GEHÖLZEN ZU PFLANZEN. FÜR DIE BEPFLANZUNG DES GARTENBEREICHES, WALDMANTELS UND DES LAUBWALDES IST IM EINZELBAUANTRAG EIN PFLANZPLAN VORZULEGEN. DIE BEFESTIGUNG DER ZUFAHRT IST NUR MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN ZULÄSSIG. SICHTDREIECKE SIND VON HINDERNISSEN JEDLICHER ART, WELCHE HÖHER ALS 1,00 M ÜBER OBERKANTE DER FAHRBAHN AUFTRAGEN, FREIZUHALTEN.

§ 4

DIESE SATZUNG TRITT GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB MIT IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GEMEINDE LANGDORF, DEN 15.09.2003


PRIEST, 1. BÜRGERMEISTER 